

52393 Hürtgenwald, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

\_\_\_\_\_  
Anschrift (Straße / Hausnummer)

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum und Geburtsort

**Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Halten eines  
„Gefährlichen Hundes“ (§ 3 LHundG NRW)**

Hiermit beantrage ich die Erlaubnis zum Halten des folgenden Hundes:

Rasse		Geschlecht	
Hunde- name		Größe	
Fellfarbe		Chip-Nr.	
Alter		Geburtsjahr	

Ich erkläre, dass

- der Hund ausbruchssicher untergebracht ist,
- der Hund artgerecht gehalten wird,
- der Hund sich in der Vergangenheit als nicht gefährlich erwiesen hat,
- keine tierschutzrechtlichen Gründe oder ordnungsbehördlichen Vorkommnisse hinsichtlich der Hundehaltung vorliegen,
- ich den Hund seit dem \_\_\_\_\_ halte.  
Datum

Ich versichere, dass die gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen. Mir ist bekannt, dass unrichtige Angaben als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**Der Meldung sind folgende Unterlagen beizufügen:**

- **Ablichtung des Versicherungsscheins der Hundehalter-Haftpflichtversicherung**
- **Nachweis über die Kennzeichnung des Hundes per Mikrochip**
- **Nachweis der erforderlichen Sachkunde**
- **Führungszeugnis**
- **Unterlagen über die ausbruchssichere Unterbringung des Hundes**

# Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz - LHundG NRW)

## § 3 LHundG NRW (Gesetz) - Landesrecht Nordrhein-Westfalen Gefährliche Hunde

(1) Gefährliche Hunde im Sinne dieses Gesetzes sind Hunde, deren Gefährlichkeit nach Absatz 2 vermutet wird oder nach Absatz 3 im Einzelfall festgestellt worden ist.

(2) Gefährliche Hunde sind Hunde der Rassen Pittbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden. Kreuzungen nach Satz 1 sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der dort genannten Rassen deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat die Halterin oder der Halter nachzuweisen, dass eine Kreuzung nach Satz 1 nicht vorliegt.

(3) Im Einzelfall gefährliche Hunde sind

1. Hunde, die entgegen § 2 Abs. 3 mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind,
2. Hunde, mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist,
3. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
4. Hunde, die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben,
5. Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
6. Hunde, die gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder andere Tiere hetzen, beißen oder reißen.

Die Feststellung der Gefährlichkeit nach Satz 1 erfolgt durch die zuständige Behörde nach Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt.